



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 14

Salzgitter, den 13. Juli 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
91 Bekanntmachung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.06.2007	139	95 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.....	145
92 Satzung der Stadt Salzgitter über die vierte Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet SZ-Lebenstedt/Dorf.....	140	96 Sechste Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter.....	146
93 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Lich 21 für Salzgitter-Lichtenberg „Westlich Stukenbergweg“	142	97 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth Kirchengemeinde Flachstökkeim.....	146
94 10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985, hier: Berichtigung der Bekanntgabe im Amtsblatt 2006, S. 56.....	144	98 Straßenbenennung	146
		99 Öffentliche Zustellungen	147

Amtliche Bekanntmachungen

91

Bekanntmachung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter, Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.06.2007

Bekanntmachung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter

Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2007

Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH

Im Zeitablauf werden die Basisfaktoren für Dampfkessel, Fettkohle und schweres Heizöl vom Statistischen Bundesamt nicht mehr zur Preisberechnung ausgewiesen. Wir haben als Ersatz die Basisfaktoren für Dampferzeuger, den durchschnittlichen Drittlandkohlepreis und den Erzeugerpreis für schweres Heizöl, Geltungsbereich „Rheinschiene“, jeweils als arithmetisches Mittel für die Zeit von April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres des Statistischen Bundesamtes zur Indizierung eingesetzt. Durch die Anwendung der in der am 18.10.1986 öffentlich bekanntgegebenen Preisregelung enthaltenen Preisklauseln (mit geänderten Basisfaktoren) errechnen sich die ab 01.07.2006 geltenden Preise wie folgt:

	zzgl. MwSt. .	incl.16 % MwSt.
1. Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 5,34/m ²	€ 6,19/m ²
2. Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW) je angefangene MJ/h	€ 12,36	€ 14,34 (51,62 €/kW)

		zzgl. MwSt. .	incl.16 % MwSt.
für folgende 500 MJ/h (138,89 kW) Wärmeleistung je angefangene MJ/h		€ 11,36	€ 13,18 (47,44 €/kW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h		€ 10,60	€ 12,30 (44,27 €/kW)
3. Mengenpreis (Wohnung)		€ 33,40/MWh	€ 38,74/MWh
4. Mengenpreis (Gewerbe)		€ 42,59/MWh	€ 49,40/MWh
5. Gebrauchswarmwasserpreis bis	200 m ³	€ 7,65/m ³	€ 8,87/m ³
jeder weitere angefangene m ³ bis einschließlich	300 m ³	€ 5,93/m ³	€ 6,88/m ³
jeder weitere angefangene m ³ bis einschließlich	400 m ³	€ 4,87/m ³	€ 5,65/m ³
jeder weitere angefangene m ³ bis einschließlich	500 m ³	€ 3,84/m ³	€ 4,45/m ³
jeder weitere angefangene m ³ bis einschließlich	600 m ³	€ 3,12/m ³	€ 3,62/m ³
jeder weitere angefangene m ³ bis einschließlich	700 m ³	€ 2,44/m ³	€ 2,83/m ³
für jeden weiteren angefangenen m ³		€ 4,87/m ³	€ 5,65/m ³

Gemäß Preisregelung des Wärmelieferungsvertrages wird die Staffelung der Preise nach Gebrauchswarmwassermenge nur wirksam, wenn ein Einzelverbraucher mehr als 200 m³ Warmwasser im Jahr verbraucht.

Bei der Gesamtwärmeberechnung werden für ein m³ Gebrauchswarmwasser 0,32 GJ (88,89 kWh) von der abgenommenen Wärmemenge in Abzug gebracht, soweit die zur Gebrauchswarmwasserbereitung benötigte Wärme durch den Wärmezähler erfaßt wird.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 75 %.

Salzgitter, Juni 2006

92

Satzung der Stadt Salzgitter über die vierte Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet SZ-Lebenstedt/Dorf

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 1. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzgitter-Lebenstedt/Dorf“ vom 25. Juni 1986 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 1986, Seite 96) wird in dem in § 2 näher bestimmten Teilgebiet aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung ist durch eine Grenzlinie - - - - - markiert, die in den Lageplan über den Teilbereich des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.500 eingetragen ist.

Der Lageplan über den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

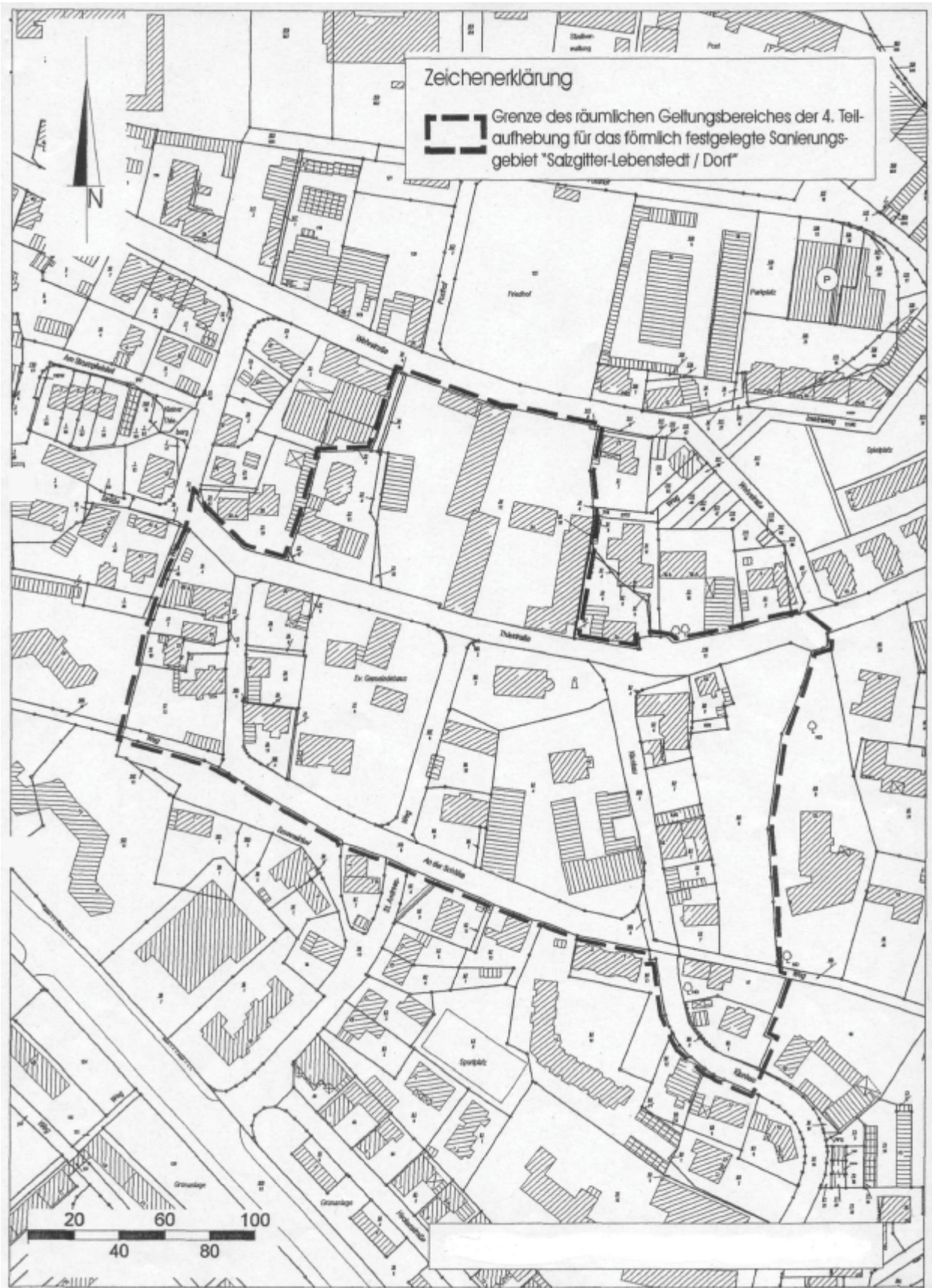
§ 3

Wirksamwerden

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 15. Juni 2006

gez. Knebel
(Oberbürgermeister)



93**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Lich 21 für Salzgitter-Lichtenberg „Westlich
Stukenbergweg“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 28. Juni 2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

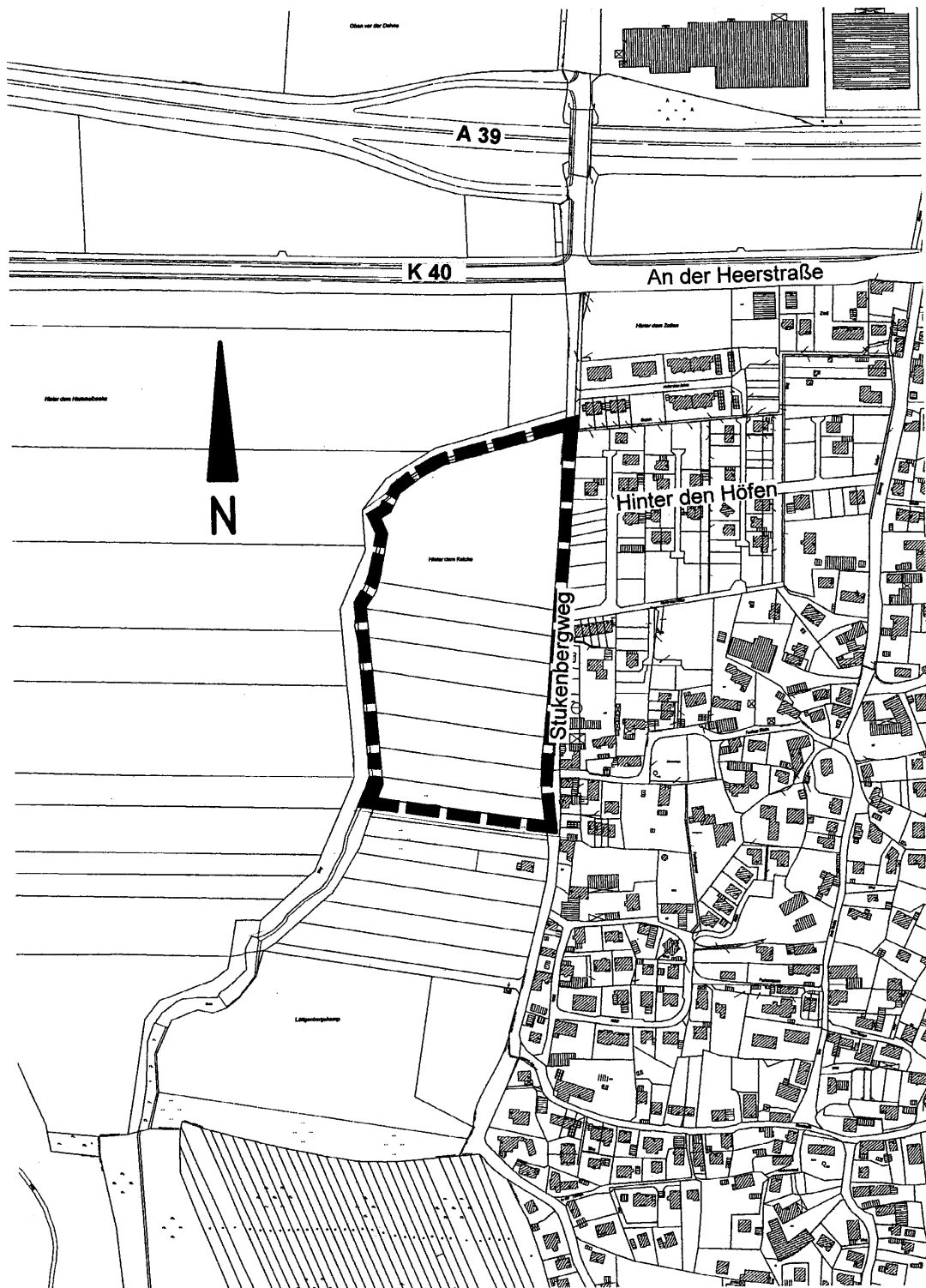
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, Salzgitter-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 03.07.2006

Stadt Salzgitter
gez. Knebel
(Oberbürgermeister)



Geltungsbereich des Bebauungsplans
Lich 21, SZ-Lichtenberg, "Westlich Stukenbergweg"

94

10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985, hier: Berichtigung der Bekanntgabe im Amtsblatt 2006, S. 56

Bei der Bekanntgabe der 10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985 im Amtsblatt 2006 S. 56 ist die nachstehende Fassung irrtümlich ohne den Abs. 6 des § 9 bekannt gemacht worden. Insofern wird nachfolgend der Wortlaut der 10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985 erneut bekannt gemacht.

10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 9.03.2006 folgende

10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985 beschlossen.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 176), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 30. Juni 2003 (Amtsblatt S. 107), wird wie folgt geändert :

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Musikautomaten bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 für
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 150,00 DM je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 150,00 DM,
 - c) die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 300,00 DM je Gerät,
 - d) Geräte nach Buchst. c), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 300,00 DM.
 2. Musikautomaten 25,00 DM
 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 30,00 DM
 - b) die in Spielhallen aufgestellt sind 60,00 DM
 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 800,00 DM je Gerät.

(5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 2002 bis 30. April 2003 für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit,
 - a) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 76,68 € je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 76,68 €
 - c) die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 153,36 € je Gerät,
 - d) Geräte nach Buchst. c), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 153,36 €

2. Musikautomaten 12,72 €

3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- a) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 15,24 €
- b) die in Spielhallen aufgestellt sind 30,60 €

4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 408,96 € je Gerät.

(6) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Mai 2003 bis 31. März 2006 für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit,
 - a) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 92,00 € je Gerät,
 - b) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 92,00 €
 - c) die in Spielhallen aufgestellt sind, 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 184,00 € je Gerät,
 - d) Geräte nach Buchst. c), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 8 v. H. vom Einspielergebnis, höchstens 184,00 €
2. Musikautomaten 15,00 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 18,00 €
 - b) die in Spielhallen aufgestellt sind 37,00 €
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 490,00 € je Gerät.

(7) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4, 5 und 6 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(8) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

(9) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Steuerschuldner fällig.

Artikel 2

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Sollen unter Berücksichtigung der Änderungen der Vergnügungssteuersatzung vom 2. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 176) durch Art. 1 dieser Satzung, geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.08.2006 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.
- (2) Für die im Stadtgebiet der Stadt Salzgitter betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft.

Salzgitter, den 31. März 2006

In Vertretung
gez. Dworog
(Stadtrat)

95

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

Verlängerung der Geltungsdauer des „Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 für den Großraum Braunschweig“ (RROP)

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Regierungsvertretung Braunschweig – hat mit Erlass vom 24.01.2006 – Az.: 1.4-20303/ZGB gem. § 8 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 27 NROG die Geltungsdauer des RROP bis zum 01.07.2007 verlängert.

Braunschweig, 27.06.2006
Der Verbandsdirektor

96**Sechste Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.7. 2005 (Nds. GVBl. S. 246) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 28.06.2006 folgende Verordnung beschlossen.

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter vom 6.5.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.7. 2001 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 132) wie folgt geändert:

1. § 2 „Beförderungsentgelte“ erhält folgende Fassung:
 „Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundentgelt,
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung,
 - c) dem etwaigen Entgelt für die Wartezeiten und
 - d) dem etwaigen Zuschlag für eine Großraumtaxe.“
2. § 4 „Entgelt für Fahrleistung“ erhält folgende Fassung:
 - „(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei bis zu 4 beförderten Fahrgästen

bis zum Erreichen einer Fahrleistung von	
3.000 m für jeden gefahrenen km	€1,50
jeder weitere angefangene km	€1,20
 - (2) Bei Großraumtaxen wird ein Zuschlag von €2,50 erhoben, wenn mindestens 5 Fahrgäste (ohne Fahrer) befördert werden.
 - (3) Wird eine bestellte Taxe nach der Anfahrt nicht in Anspruch genommen, ist neben dem Grundentgelt und dem Entgelt für die

entstandene Wartezeit ein Entgelt für die Fahrleistung nicht zu entrichten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Salzgitter, 28.06.2006

Stadt Salzgitter
 gez. Knebel
 (Oberbürgermeister)

97**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Flachstockheim**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Flachstockheim hat am 30. Juni 2005 eine Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 12. Januar 2006 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Änderung der Friedhofsordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt, in Flachstockheim, Alte Landstraße 33, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ev.-luth. Kirchengemeinde
 Flachstockheim, Kirchenvorstand

98**Straßenbenennung**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 folgendes beschlossen:

Die Ringstraße im Baugebiet SZ-Ringelheim Lange Äcker West erhält den Namen

„Hainbergblick“.

Postleitzahl: 38259

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung

99

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hendrick, Gerrit 32.4/651504	Wylgewei 7 NL928LZ Twyzellerheide	Straßenverkehrsgesetz	15.06.2006
Koehoorn, Afke 32.4/651029	Meinardswei 2 NL9047KB Minnertsga	Straßenverkehrsgesetz	15.06.2006
Immink, Frederick 32.4/651073	Verlengde Horstlaan 1 NL3971MP Driebergen-Rijsenburg	Straßenverkehrsgesetz	19.06.2006
Kussu, Schin 32.4/647794	12 Woodland Dr. 12972 Peru/USA	Straßenverkehrsgesetz	21.06.2006
Yigit, Serdar 32.4/608303	Ostpfeußenstraße 22 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.06.2006
Seitz, Manuel 32.4/640847	Hohenthaler Straße 5 24768 Rendsburg	Straßenverkehrsgesetz	26.06.2006
Messner, Gerd 32.4/646937	Böcken 128 C 48317 Drensteinfurt	Straßenverkehrsgesetz	26.06.2006
Kielczynski, Albin 32.4/648935	Michale 126 PL-86-134 Drogoce	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2006
Van Rijn, Adriaan 32.4/649872	Marnixlaan 30 NL2692DS `s-Gravenzande	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **10.08.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter